

Amtliche Bekanntmachung

Bildung des Wahlausschusses für die Gemeindewahl am 13.09.2026

Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Mitgliedern für den Wahlausschuss

Gemäß § 8 Absatz 2 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) fordere ich hiermit die in der Samtgemeinde Brome vertretenden Parteien und Wählergruppen auf, mir **bis zum 24.04.2026** Wahlberechtigte für die Berufung in den Wahlausschuss zu benennen. Der Wahlausschuss besteht aus der Wahlleiterin / dem Wahlleiter und sechs Beisitzerinnen / Beisitzern. Für jede Beisitzerin / jeden Beisitzer ist eine Stellvertreterin / ein Stellvertreter zu berufen.

Die Haupttätigkeit der Wahlausschüsse liegt in der Zulassung der Wahlvorschläge und in der Feststellung des Wahlergebnisses. In der Regel finden also 2 Sitzungen, eine vor und eine nach der Wahl, statt. Die Mitglieder dieser Ausschüsse helfen nicht am Wahltag im Wahllokal.

Wahlbewerber und Vertrauenspersonen von Wahlvorschlägen können dem Wahlausschuss nicht angehören. Auf die Bestimmungen des § 13 Abs. 3 und 4 NKWG wird hingewiesen.

Parteien und Wählergruppen, die bis zum vorgenannten Termin von ihrem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch machen, werden bei der Besetzung des Wahlausschusses nicht berücksichtigt.

Holger Schulz
Gemeindewahlleitung